

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sanitzer Narren-Club (SNC). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“ (Sanitzer Narren-Club e.V.). Sitz des Vereins ist Sanitz.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein pflegt das karnevalistische Brauchtum aus der traditionellen Herkunft. Der Verein wird seine öffentlichen Veranstaltungen lediglich in der Zeit um den 11.11. (1 Woche vor und nach dem Zeitpunkt), und ab dem 06.01. bis Aschermittwoch durchführen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein: a) natürliche Personen b) juristische Personen durch 1 Vertreter c) Ehrenmitglieder Die Aufnahme hat über einen schriftlichen Antrag zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, Geburtsdatum und den Wohnsitz des Antragstellers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und bei Zustimmung in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Ablehnung innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über die Aufnahme entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verdienstvollen Mitgliedern, sowie Personen, die die Zielstellung des SNC außerordentlich fördern, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss 3 Monate vor Ablauf des halben (30.06.) bzw. des Kalenderjahres (31.12) erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin möglich. Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf bestehendes oder künftig erwirtschaftetes Vereinsvermögen. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine finanzielle Notlage, können die Beiträge für diese Zeit ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten,

der über diesen Antrag entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Minderjährige Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Erfolgt der Eintritt in den Verein im laufenden Jahr, reduziert sich der Beitrag anteilig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gibt es keine Beitragsersatzung.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus 5 volljährigen Vereinsmitgliedern. a) Dem 1. Vorsitzenden (Präsident) b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident) c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer e) dem Pressewart. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für sein Amt für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für das Amt des Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Für die übrigen Ämter beruft der Vorstand ein Mitglied für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung b) Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen e) die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen

§ 10 Vertretung des Vereins nach außen

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ist er verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Antrag schriftlich zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 15. Juni eines jeden Kalenderjahres abzuhalten. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens bis 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zu übergeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangt. Zur Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Aufgaben der Mitgliederversammlung: a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes nach § 8 der Satzung c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung anstehende Fragen. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Protokollführung

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sanitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen und / oder Ergänzungen zu dieser Satzung können jederzeit erfolgen.

§ 16 Haftung

Zur Befriedigung von Haftpflichtansprüchen Dritter schließt der SNC eine Haftpflichtversicherung ab.